

# Rechtsanwälte Kuchenreuter & Stangl

Rundschreiben / Ausgabe 07/2002

## Thema: Praxis/Schuldrechtsreform: Verhältnis Einzelhandel – Lieferant (Hersteller/Großist)

### 1. Einleitung

Mit der neuen Reihe „Praxis/Schuldrechtsreform“ werden möglichst praxisnah die Auswirkungen der Schuldrechtsreform auf einzelne Berufsgruppen und Sachverhalte dargestellt. Die nachfolgende Darstellung setzt sich mit der Frage des Lieferanten-Regresses im Kaufrecht auseinander. Die Informationen sind hierzu nach wie vor spärlich. Es gibt kaum Literatur hierzu. Häufig wird pauschal behauptet, daß die Auswirkungen für den Einzelhändler durch die Schuldrechtsreform gering sind, da er die Regreßmöglichkeiten gegen den Lieferanten und Hersteller hat. Leider wird hierbei vergessen, daß es einige „Stolpersteine“ für den Verkäufer vor Ort gibt, wenn er tatsächlich Regreß vom Lieferanten will.

### 2. Die allgemeinen Voraussetzungen des Lieferanten-Regresses

Die §§ 478, 479 BGB bestimmen lediglich Besonderheiten für den Rückgriff des Verkäufers gegenüber seinen Lieferanten bzw. den weiteren Rückgriff des Lieferanten gegenüber dem Vorlieferanten und Hersteller. Der Verkäufer muß sich zunächst über die gesetzlichen Voraussetzungen im klaren sein.

#### Voraussetzungen:

- Verbrauchsgüterkauf
- Neu hergestellte Sache
- Mangel

#### 2.1 Verbrauchsgüterkauf

Damit der Lieferanten-Regreß Anwendung findet, muß zwischen Verkäufer und Käufer ein Verbrauchsgüterkauf im Sinne des § 474 BGB vorliegen. Ein solcher Verbrauchsgüterkauf ist immer dann gegeben, wenn ein **Verbraucher** von einem **Unternehmer** eine **bewegliche** Sache kauft. Liegt also ein Verkauf von einem Verbraucher an einen Verbraucher oder von einem Unternehmer an einen Unternehmer bzw. von einem Verbraucher an einen Unternehmer vor, greifen die Vorschriften des Lieferanten-Regresses gar nicht ein. Gleiches gilt, wenn es sich um unbewegliche Sachen, z.B. Grundstück, handelt.

#### 2.2 Neu hergestellte Sache

Es muß sich um den Verkauf einer **neu** hergestellten Sache handeln. Beim Verkauf von gebrauchten Sachen gelten die besonderen Regelungen der §§ 478, 479 BGB nicht. Schwierige Abgrenzungsfragen ergeben sich z.B. beim Tierkauf. Wann ist ein Tier neu oder gebraucht?

#### 2.3 Mangel

Die Sache muß **mangelhaft** sein. Dabei kommt es zunächst darauf an, daß ein Mangel der Sache im Kaufvertrag zwischen Unternehmer und Verbraucher vorliegt. Dies ist anhand der gesetzlichen Vorschriften zu überprüfen; vgl. §§ 434, 435 BGB. In diesem Zusammenhang soll noch darauf hingewiesen werden, daß dem Verbraucher die besondere Beweislastumkehr des § 476 BGB zugute kommt, wonach vermutet wird, daß die Sache bereits bei Gefahrübergang mangelhaft war, wenn sich innerhalb von 6 Monaten seit Gefahrübergang ein Sachmangel zeigt.

### 3. Besonderheiten des Lieferanten-Regresses

#### Überblick über die Besonderheiten:

- Keine Fristsetzung notwendig; § 478 Abs. 1 BGB
- Aufwendungsersatz ohne Verschulden; § 478 Abs. 2 BGB
- Beweislastumkehr auch zwischen Unternehmern, vgl. § 478 Abs. 3 BGB
- Besondere Ablaufhemmung, § 479 Abs. 2 BGB
- Kurze Verjährung des Aufwendungsersatzanspruches; § 479 Abs. 1 BGB

#### 3.1 Keine Fristsetzung

Im Falle, daß der Unternehmer die Sache **als Folge ihrer Mangelhaftigkeit zurücknehmen mußte** oder der Verbraucher den Kaufpreis **gemindert hat**, bestimmt § 478 Abs. 1 BGB, daß der Unternehmer für die ihm gegenüber seinen Lieferanten zustehenden Ansprüche **keine Fristen** setzen muß.

##### 3.1.1 Rücknahmepflicht

Der Unternehmer muß also **verpflichtet sein**, die Sache zurückzunehmen. Dies ist denkbar bei einer Nachlieferung einer neuen Sache und der damit einhergehenden **Rücknahmeverpflichtung** nach § 439 Abs. 4 BGB, aber auch aufgrund eines berechtigten **Rücktritts** des Käufers nach den §§ 440, 323 BGB oder nach Erfüllung eines berechtigten Verlangens des Verbrauchers nach **großem Schadensersatz** nach den §§ 440, 281 BGB.

Nimmt der Verkäufer die Sache vom Verbraucher allein aus **Kulanz** zurück, liegen die Voraussetzungen des Lieferanten-Regresses nicht vor! Dies bedeutet, daß der Verkäufer gegenüber seinem Lieferanten auf eine Fristsetzung nur dann verzichten kann, wenn er **sicher** ist, daß er gegenüber seinem Käufer **zur Rücknahme verpflichtet ist**. Umgekehrt kann der Lieferant sich darauf berufen, daß ihm eigentlich hätte eine Frist gesetzt werden müssen, wenn er der Meinung ist, daß der Verkäufer zur Rücknahme nicht verpflichtet war.

Hier liegt ein praktisches Problem der Schuldrechtsreform vor. Der Lieferant bzw. der Hersteller kann sich mit der Behauptung verteidigen, daß die Rücknahme nur aus Kulanz erfolgt ist bzw. der Verkäufer die Sache hätte gar nicht zurücknehmen müssen. Letztlich steht erst nach einer rechtskräftigen Entscheidung im Verhältnis zwischen Verbraucher und Unternehmer fest, daß der Unternehmer verpflichtet war, die Sache zurückzunehmen. Ein weiteres Problem ist, daß selbst beim Vorliegen eines Sachmangels im Verhältnis zwischen Unternehmer und Verbraucher, **nicht automatisch** ein Mangel im Verhältnis Unternehmer und Lieferant vorliegen muß. Der Unternehmer kann aber seine Ansprüche an den Lieferanten nur weiterleiten, wenn im eigenen Vertragsverhältnis zwischen Unternehmer und Lieferant ein Sachmangel vorliegt. Hier kommt es entscheidend auf die Beschaffenheitsvereinbarungen zwischen den Beteiligten an. Je nach Vereinbarung kann die Mangelhaftigkeit der verkauften Sache zwischen dem Unternehmer und dem Verbraucher anders zu beurteilen sein, als zwischen dem Unternehmer und dem Lieferanten! Die Sonderbestimmungen zum Lieferanten-Regreß sagen lediglich, daß die Fristsetzung entbehrlich ist.

#### Tipp:

Es ist dem Unternehmer zu empfehlen, vorher mit seinem Lieferanten bzw. Hersteller Rücksprache zu nehmen, wenn ein Verbraucher einen Mangel der verkauften Sache behauptet. Wer als Unternehmer aus Kulanz eine verkaufte Sache zurücknimmt, sollte wissen, daß er nicht auf einen Lieferanten-Regreß vertrauen kann.

Im Falle einer streitigen Auseinandersetzung bietet sich an, dem Lieferanten bei einer gerichtlichen Auseinandersetzung zwischen Unternehmer und Verbraucher den Streit zu verkünden. Der Streitverkündete Lieferant wiederum wird zu bedenken haben, ob er seinerseits dem Hersteller den Streit verkündet.

### 3.1.2 Minderung

Einer Fristsetzung bedarf es auch dann nicht, wenn der Verbraucher den Kaufpreis gemindert hat. Der Wortlaut der Vorschrift sagt wenig dazu, ob es hier darauf ankommt, ob der Verbraucher den Kaufpreis berechtigt oder unberechtigt gemindert hat. Es spricht aber einiges dafür, daß die Fristsetzung nur dann entbehrlich ist, wenn der Verbraucher **berechtigt mindert**. Damit stellt sich das gleiche Problem wie unter 3.1.1.

### 3.2. Aufwendungsersatz ohne Verschulden

Der Unternehmer kann gegenüber seinem Lieferanten Ersatz der Aufwendungen verlangen, die er gegenüber dem Verbraucher zu tragen hatte; vgl. § 478 Abs. 2 BGB. Dies betrifft die zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen **Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten**. Der Unternehmer hat seine Aufwendung gegenüber dem Verbraucher verschuldensunabhängig zu tragen. Im Verhältnis zum Lieferanten könnte er ohne die Regelungen des Lieferanten-Regresses die Aufwendungen nur im Rahmen eines Schadensersatzanspruches, der verschuldensabhängig ist, geltend machen. Deshalb wird beim Lieferanten-Regreß als Besonderheit geregelt, daß auch dem Unternehmer gegenüber seinem Lieferanten ein **verschuldensunabhängiger Aufwendungsersatzanspruch** zusteht.

Voraussetzungen dieses Anspruchs ist es, daß der Unternehmer verpflichtet gewesen ist, die Aufwendung gegenüber dem Verbraucher zu tragen. Hier gilt das gleiche wie unter 3.1.1 zur Frage der **Kulanz** und **Verpflichtung**.

### 3.3. Beweislastumkehr auch zwischen Unternehmern

Auch zugunsten des Unternehmers im Verhältnis zu seinem Lieferanten wird vermutet, daß der Mangel bereits bei Gefahrübergang vorgelegen hat, wenn er sich innerhalb der ersten 6 Monate seit Gefahrübergang gezeigt hat. Zu beachten ist dabei, daß die 6 Monatsfrist im Verhältnis des Unternehmers zu seinem Lieferanten mit dem **Gefahrübergang auf den Verbraucher** beginnt; § 478 Abs. 3 BGB.

### 3.4 Besondere Ablaufhemmung

Die Verjährung der Ansprüche des Unternehmers gegenüber seinem Lieferanten tritt frühestens 2 Monate nach dem Zeitpunkt ein, in dem der Unternehmer die Ansprüche des Verbrauchers **erfüllt** hat.

Durch diesen „Kunstgriff“ wird vermieden, daß die Ansprüche des Unternehmers gegenüber dem Lieferanten verjähren. Grundsätzlich gilt nämlich auch hier die 2jährige Verjährungsfrist ab Übergabe. Regelmäßig ist aber die Übergabe vom Lieferanten an den Unternehmer weit früher erfolgt als die Übergabe Unternehmer an Verbraucher. Es könnte also sein, daß der Unternehmer vom Verbraucher in Anspruch genommen wird, ohne daß der Unternehmer die Möglichkeit hat, vom Lieferanten Regreß zu fordern. Dies wird durch die Ablaufhemmung verhindert.

Die Ablaufhemmung endet **5 Jahre nach dem Zeitpunkt in dem der Lieferant die Sache dem Unternehmer abgeliefert hat**. Diese **Höchstfrist** soll dem Lieferanten Sicherheit geben.

**Tipp:**

Sollte der Unternehmer mit seinem Verbraucher einen Rechtsstreit führen, so sollte er vor dem Hintergrund dieser Höchstfrist dem Lieferanten den Streit verkünden, um damit zumindest die Hemmungswirkung nach § 204 Nr. 3 BGB zu erhalten.

**3.5 Kurze Verjährung des Aufwendungsersatzanspruches**

Der vorstehend dargestellte verschuldensunabhängige Aufwendungsersatzanspruch unterliegt ebenfalls der Verjährung. Dieser verjährt **2 Jahre ab Ablieferung** der Sache. Gemeint ist damit die Ablieferung der Sache **durch den Lieferanten an den Unternehmer** oder **an den sonstigen Käufer innerhalb der Lieferkette bei längeren Lieferketten**. Das Verjährungsrisiko wird, wie vorstehend geschildert, durch die **besondere Ablaufhemmung** verhindert.

**4. Begrenzung vertraglicher Gestaltungsmöglichkeiten**

Zum Schutze des Unternehmers wird die Vertragsfreiheit und damit **Gestaltungsmöglichkeiten eingeschränkt**; § 478 Abs. 4 BGB. Der Lieferant kann sich auf abweichende Vereinbarungen, die zum Nachteil des Unternehmers von den gesetzlichen kaufrechtlichen Vorschriften abweichen, nur berufen, wenn er den Unternehmer einen **gleichwertigen Ausgleich** einräumt. Damit sind die Vorschriften nur begrenzt der Gestaltung zugänglich. Es soll vermieden werden, daß der Hersteller bzw. Großhandel aufgrund der Marktposition den Einzelhandel zu nachteiligen Haftungsausschlüssen zwingt.

Was ein **gleichwertiger Ausgleich** im Sinne des § 478 Abs. 4 BGB ist, regelt das Gesetz nicht. Auch der Gesetzgeber gibt hierzu nur wenig Angaben. Was ein gleichwertiger Ausgleich sein kann, bleibt leider weitgehend offen.

Eine **Ausnahme** gilt lediglich für den Ausschluß und die Beschränkung des Anspruchs auf **Schadensersatz**. Dieser kann seitens des Herstellers bzw. Lieferanten uneingeschränkt abbedungen werden. Allerdings gilt dies wiederum nur bei Individualvereinbarungen. Im Falle von allgemeinen Geschäftsbedingungen, ist § 307 BGB (früher § 9 AGBG) zu beachten; vgl. § 478 Abs. 4 BGB.

**Tipp:**

Unternehmer und Lieferanten müssen sich darüber im klaren sein, daß solange keine gesicherte Rechtsprechung vorliegt, derartige abweichende Vereinbarungen **äußerst risikobehaftet** sind. Der Lieferant kann sich nicht sicher sein, ob er von derartigen Ansprüchen verschont bleibt. Der Unternehmer wird kaum beurteilen können, ob die Vereinbarung wirksam ist. Diskutiert werden als gleichwertiger Ausgleich pauschale Abrechnungssysteme, vor allem Rabatte (natural oder prozentual).

**5. Rügepflicht**

Die handelsrechtliche Rügepflicht gemäß § 377 HGB gilt nach wie vor; vgl. § 478 Abs. 4 BGB. Die Anwendung dieser Vorschrift setzt einen Handelskauf voraus. Ein solcher liegt in der Lieferantenkette zwischen den Vertragspartnern in der Regel vor. Damit ändert sich nichts an der kaufmännischen Pflicht, die gelieferte Sache (Ware) **unverzüglich zu untersuchen und Mängel anzuzeigen**.

## 6. Übergangsregelungen

Nach Artikel 229 § 5 EGBGB gilt das neue Recht für alle Schuldverhältnisse, die **nach dem 01.01.2002** entstanden sind. Für den Lieferanten-Regreß kann zwischen dem Schuldverhältnis Verbraucher und Unternehmer auf der einen Seite und Unternehmer und Lieferant auf der anderen Seite zu unterscheiden sein. Bei Verträgen, die der **Unternehmer mit dem Lieferanten** noch im Jahre 2001 abgeschlossen hat, gilt das alte Recht. Für Verträge des **Unternehmers mit Verbrauchern** ab dem 01.01.2002 gilt jedoch das neue Recht. Damit gibt es in einer Übergangszeit noch keinen vollständigen Lieferanten-Regreß nach den §§ 478, 479 BGB.

## 7. Zusammenfassung

Die vorstehenden Ausführungen zeigen, daß nicht ohne weiteres von einem Lieferanten-Regreß ausgegangen werden kann. Viele Fragen werden sich erst im Lauf der Zeit erklären. Es bleibt abzuwarten, ob die Belastungen des Verkäufers durch die Schuldrechtsreform durch die Möglichkeit des Regresses gegen den Lieferanten und Hersteller abgemildert wird. Zweifel sind angebracht.

Zur Vertiefung der einzelnen Rechtsfragen können wir nur unser Skript „Schuldrechtsreform“ empfehlen. Gerne sind wir bereit, dieses kostenlos per E-Mail an Sie zu versenden.